



Friedhofsgebührenverordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hippach in seiner Sitzung vom 21.12.2011 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

§ 2 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHR

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

ALTER FRIEDHOF:

Einzelgrab	€ 22,00
Doppelgrab	€ 30,00

NEUER FRIEDHOF:

Reihengrab	€ 30,00
Nischengrab	€ 40,00
Urnennische	€ 40,00

Nach 20 Jahren erhöht sich die Nutzungsgebühr für eine Grabstätte auf den doppelten Satz.



**§ 3
GRABERRICHTUNGSGEBÜHR**

Für die Umrandung der Grabstätte mit Granitplatten sowie den Kunststeinsockel, den Weihwasserstein samt Weihwasserkessel werden die Selbstkosten weiterverrechnet.

**§ 4
INANSPRUCHNAHME VON FRIEDHOFSEINRICHTUNGEN**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 30,00.

**§ 5
GEBÜHRENSCHULDNER**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

**§ 6
INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Hippach, am 21.12.2011

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.12.2011

Abzunehmen am: 07.01.2012

Abgenommen am: 16.01.2012